

BÜRGERHILFE
Bruchköbel e.V.



Miteinander – Füreinander

Satzung

Stand 18. April 2024

§ 1 – Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein Bürgerhilfe Bruchköbel e.V. mit Sitz in 63486 Bruchköbel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abschnitte „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Der Verein ist unter der Nummer 1816 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hanau eingetragen.
3. Zweck des Vereins ist
 - a) die Unterstützung von Personen in Verrichtungen des täglichen Lebens, die zu dem Personenkreis des § 53 AO gehören
 - b) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
 - c) die Förderung der Bildung und Erziehung
4. Der Verein ist politisch und weltanschaulich ungebunden.
5. Die Umsetzung des Vereinszwecks obliegt dem Vorstand, der Näheres in einer Geschäftsordnung regelt. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 2 – Verwirklichung des Satzungszweckes

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. Besuchsdienste bei alten oder hilfsbedürftigen Personen
2. Beratung/Begleitung von alten oder hilfsbedürftigen Personen, z.B. bei Behördengängen und Arztbesuchen
3. Hilfe im Haushalt im Krankheitsfall, z.B. nach Entlassung aus dem Krankenhaus
4. kleinere Reparaturhilfen im Haushalt von Personen, welche die Voraussetzungen des § 53 AO erfüllen
5. Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen für aktive Mitglieder
6. Durchführung von Veranstaltungen zur Verbesserung des kommunalen Freizeitangebotes
7. Betreuung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen z.B. durch Hausaufgabenhilfe
8. Entlastung pflegender Familienangehöriger, soweit Pfleger/innen selbst zu dem Personenkreis des § 53 AO gehören
9. Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke durch die aktiven Mitglieder, die als Hilfspersonen des Vereins im Sinne des § 57 Abs. 1. AO tätig werden. Sie unterliegen im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit stets den Weisungen des Vereins.

§ 3 – Gebot der Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
2. Die Vereinsmitglieder erhalten für ihre Einsätze keinerlei finanzielle Vergütungen, sondern angemessene Zeitgutschriften. Diese werden ausschließlich nach der geleisteten Zeiteinheit vergeben und erfolgen nach einem vom Vorstand festzulegenden Punktesystem. Diese Zeitgutschriften dürfen ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 1 Nr. 3 der Satzung eingelöst werden.

3. Die Zeitgutschriften sind nicht vererblich. Sie sind übertragbar
- a) an Familienangehörige oder Lebenspartner, sofern beide Mitglieder sind,
 - b) von Kindern auf Eltern oder umgekehrt, sofern bei allen Beteiligten eine Mitgliedschaft vorliegt.
 - c) Aktive können erworbene Punkte für bedürftige Mitglieder spenden. Diese Punkte werden einem Sozialkonto gutgeschrieben.

Der Vorstand der Bürgerhilfe wird von Fall zu Fall entscheiden, wann auf dieses Konto zurückgegriffen werden soll.

- d) im Übrigen verfallen vorhandene Zeitguthaben bei Kündigung oder Tod des Mitglieds.

Übertragene Zeitgutschriften können wiederum im Falle eingetretener eigener Hilfsbedürftigkeit eingelöst werden.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Soweit Mitglieder bei der Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben eigene Vermögensgegenstände einsetzen, haben sie Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Dies gilt auch für den Ersatz barer Auslagen.

7. Den Vorstandsmitgliedern des Vereins steht nach dem Ehrenamtsstärkungsgesetz eine Tätigkeitspauschale zu (§ 10b 1a EStG, zurzeit 840,00 EUR). Die Mitglieder des Vereinsvorstands der BHB verpflichten sich, auf die Auszahlung dieser Ehrenamtspauschale zu verzichten und sie als Spende für den Verein einzubringen.

§ 4 – Verschwiegenheitspflicht

Die Hilfstätigkeit unterliegt einer absoluten Schweigepflicht durch die Mitglieder.

§ 5 – Auflösung des Vereins oder Wegfall der Gemeinnützigkeit

1. Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall der steuerbegünstigten Gemeinnützigkeit fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bruchköbel, die es ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
2. Für die Abwicklung der Auflösung des Vereins ist der zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierende Vorstand zuständig.

§ 6 – Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden
 - a) natürliche Personen
 - b) juristische Personen
 - c) rechtsfähige Personenvereinigung
 - d) die in Bruchköbel wohnhaft bzw. ansässig sind und sich mit den Zielen der Bürgerhilfe Bruchköbel identifizieren.
 - e) Auf Wunsch können natürliche und juristische Personen sowie

rechtsfähige Personenvereinigungen Fördermitglieder ohne Rechte und Pflichten werden, auch wenn sie keinen Wohn- oder Geschäftssitz in Bruchköbel haben. Dasselbe gilt auch für Mitglieder bei Aufgabe ihres Wohn- oder Geschäftssitzes in Bruchköbel.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Verein zu beantragen. Sie beginnt vorläufig mit dem Tag der Annahme des Antrags durch das Büro. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erst danach voll wirksam.

2. Die Mitgliedschaft endet

a) bei natürlichen Personen durch Tod

b) bei juristischen Personen durch deren Auflösung

c) durch schriftliche Aufkündigung der Mitgliedschaft, mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand

d) durch Ausschluss wegen Schädigung der satzungsgemäßen Vereinszwecke. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Mehrheit. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Beschluss des Vorstandes hat das ausgeschlossene Mitglied das Recht, innerhalb von einem Monat (maßgebend ist jeweils der Posteingang) Widerspruch einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung

e) durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Jahresbeitrages länger als sechs Monate im Verzug ist.

f) mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten – mit Ausnahme der Schweigepflicht.

§ 7 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen.

2. Sie haben den Vereinsbeitrag bis zum 15. März eines jeden Jahres an den Verein zu zahlen, und zwar per Sepa-Lastschriftsmandat, Einzug veranlasst durch den Verein, oder per eigenen Dauerauftrag.

Sonstige Forderungen für Leistungen des Vereins sofort in bar, bei Beträgen von mehr als 125,00 € innerhalb von 14 Tagen auf die Konten des Vereins zu zahlen.

3. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen und den sonstigen Aktivitäten des Vereins teilzunehmen und dabei ihre sich aus dem Vereinsrecht und dieser Satzung ergebenden Rechte wahrzunehmen.

4. Die Vereinsmitglieder sind mit der Erfassung, Speicherung und Verarbeitung ihrer persönlichen Daten einverstanden, soweit dies zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins erforderlich ist und den Richtlinien des Bundesdatenschutzgesetzes entspricht.

5. Mitglieder des Vereins, die als Funktionsträger mit der Erfassung, Speicherung und Verarbeitung persönlicher Daten anderer Vereinsmitglieder befasst sind, tun dies ausschließlich in Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben der Bürgerhilfe Bruchköbel e.V. und sind verpflichtet, dabei jederzeit die Richtlinien des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten.

§ 8 – Mitgliedsbeitrag

1. Mitgliedsbeiträge sind immer Jahresbeiträge.
2. Die Mitgliederversammlung setzt die Beiträge mit einfacher Mehrheit fest. Dabei können unterschiedliche Mitgliedsbeiträge für natürliche Personen und sonstige Mitglieder festgelegt werden.

§ 9 – Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 10 – Mitgliederversammlungen

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Darüber hinaus sind weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn der Vorstand beschließt oder die Einberufung von 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt wird.
2. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung jeweils besonders hinzuweisen.
3. Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnungspunkte einzuladen. Dies kann durch Briefpost oder eine digitale Nachricht wie Email oder WhatsApp erfolgen.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt
 - a) Die Wahl des Vorstandes
 - b) Die Bestellung von drei Kassenprüfern jeweils für den Zeitraum von zwei Jahren aus der Reihe der natürlichen Personen, von denen bei einer Kassenprüfung mindestens zwei anwesend sein müssen. Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören, oder mit der Führung von Kassengeschäften und der Buchhaltung beauftragt sein. Eine unmittelbare Wiederwahl von Kassenprüfern ist zulässig. Die Amtszeit eines Kassenprüfers kann maximal zwei Wahlperioden (4 Jahre) dauern, danach ist ein Nachfolger zu wählen.
 - c) Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorsitzenden, des Kassierers und des Berichts der Kassenprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
 - d) Entlastung des Vorstandes für das vorangegangene Geschäftsjahr
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Änderung der Satzung
 - g) Auflösung des Vereins
 - h) Entscheidung über die Anträge sowie über Widersprüche von Mitgliedern gegen den Vereinsausschluss durch den Vorstand
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Gesamtvorstandes.
 - j) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 7 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 11 – Verfahren der Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Eine Vertretung mit schriftlicher Vollmacht ist zulässig. Ein Bevollmächtigter kann jedoch höchstens fünf Stimmrechte ausüben.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Steht bei Wahlen nur ein/e Bewerber/in zur Abstimmung, so kann, wenn niemand widerspricht, durch Handaufzeigen abgestimmt werden. Bei Wahl von Einzelpositionen ist gewählt, wer die höchste Anzahl von Stimmen auf sich vereinigen konnte, im übrigen diejenigen in der Reihenfolge der Höchstzahl der Stimmen.

§ 12 – Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der Schriftführer/in
 - d) dem/der Kassierer/in
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand gemäß Ziffer 1
 - b) bis zu zwölf Beisitzern
3. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Die Amtszeit dauert jeweils bis zur nächsten Vorstandswahl. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so besetzt der verbleibende Vorstand das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
5. Vertretungsberechtigt für den Verein im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a) der 1. Vorsitzende jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes
 - b) Im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden, der 2. Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes
 - c) Der Verhinderungsfall ist Außenstehenden nicht nachzuweisen.
6. Für Geldgeschäfte bis 5.000 EUR gilt Einzelbevollmächtigung der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder.

§ 13 – Ausschüsse und Arbeitskreise

1. Für einzelne Bereiche kann der Vorstand Ausschüsse oder Arbeitskreise einrichten.
2. Neben Mitgliedern können auch sachverständige Personen in die Ausschüsse und Arbeitskreise berufen werden. Mehrheitlich müssen die Ausschüsse und Arbeitskreise jedoch mit Mitgliedern besetzt sein.

§ 14 – Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Der Vorstand ist berechtigt, durch einstimmigen Beschluss Satzungsänderungen vorzunehmen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
2. Andere Satzungsänderungen können in einer Mitgliederversammlung nur zur Abstimmung kommen, wenn in der Einladung auf die zur Änderung vorgesehene Bestimmung/en der Satzung besonders hingewiesen wurde.
3. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
4. Über die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
5. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die vorliegende, in §7 um die Nr.4 und Nr.5 erweiterte und in §10 Nr. 4 b) und §12 Nr. 3 geänderte Satzung, wurde durch die Mitgliederversammlung am 7. April 2011 einstimmig beschlossen.

Weitere Änderungen (§6 Nr. 3 und §10 Nr. 3) wurden durch die Mitgliederversammlung am 6. April 2017 einstimmig beschlossen.

Weitere Änderungen zu den § 1, 3, 6, 7, 10, 12 und 14 wurden durch die Mitgliederversammlung am 22.März 2018 beschlossen.

Weitere Änderungen zu den § 1, 10 und 12 wurden durch den Vorstand am 18.06.2018 einstimmig beschlossen.

Weitere Änderung zum § 3,7 wurde durch die Mitgliederversammlung am 18.04.2024 einstimmig beschlossen.